

Ergänzende Hinweise zum Infobrief der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Thema Rettungsdienst

Zur Rubrik „Sachstand“

Die Rechtsaufsicht wird auf der Grundlage des Koalitionsvertrages zwischen der SPD Land Brandenburg und DIE LINKE Brandenburg für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages nicht mehr durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium sondern durch das Ministerium des Innern und für Kommunales ausgeübt.

Zur Rubrik „Was umfasst der Rettungsdienst genau, für den der Landkreis zuständig ist“

Hier wird, stark vereinfacht auf die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes abgestellt. Die Vielfältigkeit der Aufgabeninhalte erstreckt sich jedoch unter anderem auch auf die Aus- und Fortbildung des Rettungsdienstpersonals (Rettungssanitäter/-innen, Rettungssassistent/innen und Notfallsanitäter/-innen) über die Organisation und vertragliche Gestaltung der Notarztversorgung, dem qualifizierten Krankentransport, bis hin zur Qualitätssicherung und Kontrolle der Aufgabendurchführung des Rettungsdienstes.

Letzter Satz: „Über die Gebührensatzung werden die Ausgaben weitestgehend kostendeckend mit den Krankenkassen **verhandelt.**“ Korrekt ist: Entsprechend § 17 (2) des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) sind die Kostenträger vor dem Erlass der Gebührensatzung anzuhören.

Zur Rubrik „Wird durch das Gesetz auch das „Wie“ geregelt?“

Unter den in § 10 BbgRettG genannten Voraussetzungen kann der Träger des Rettungsdienstes **frei** entscheiden, ob er den Rettungsdienst an anerkannte Hilfsorganisationen, öffentliche Feuerwehren oder private dritte überträgt. Der Gestaltungsspielraum der Träger des Rettungsdienstes ist, bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen denkbar weit (vgl. Kommentar zum Rettungsdienstgesetz des Landes Brandenburg, Dr. Steffen Johann Iwers)

Zur Rubrik „Was passiert, wenn durch eine Kommunalisierung des Rettungsdienstes die Kosten steigen?“

Entsprechend § 17 (1) BbgRettG sind die Träger des Rettungsdienstes berechtigt, Benutzungsgebühren zu erheben. Die Gebührensätze sind für den bodengebundenen Rettungsdienst durch **Satzungen** zu bestimmen. **Gebührenordnungen werden für den Luftrettungsdienst erlassen.**

Obwohl für den Kreishaushalt kaum Mehrbelastungen entstehen könnten, sollte man bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit die Mehrkosten der Krankenkassen und somit der Allgemeinheit nicht außer Acht lassen.

Zur Rubrik „Fazit“

Die Darstellung der Gründung einer kreiseigenen Gesellschaft benennt nur eine mögliche Rechtsform der Kommunalisierung. Die Integration des Rettungsdienstes in die Kernverwaltung, die Gründung eines Eigenbetriebes, Anstalt des öffentlichen Rechts, u. ä. sind ebenfalls Formen der Kommunalisierung.

Die finanziellen Belastungen des Kreishaushaltes sind in den genannten Rechtsformen kaum unterschiedlich. Die Auswirkungen auf die Allgemeinheit können jedoch erheblich schwanken.

Hallex

Fachdienstleiter